

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 06/2008

Veröffentlicht am: 22.04.2008

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität beschließt gemäß § 50 Abs. 1 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640) folgende Ordnung:

Promotionsordnung für den Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität vom 24. Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Promotion und Doktorgrade
- § 3 Promotionsausschuss
- § 3A Promotionsakte
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Betreuung der Dissertation
- § 7 Die Dissertation
- § 8 Kumulative Dissertation
- § 9 Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Gutachten
- § 11 Auslage der Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 14 Gesamtbewertung
- § 15 Prüfungsakten
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Pflichtexemplare
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Wiederholung des Promotionsversuchs
- § 20 Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 21 Promotionsurkunde, Promotionszeugnis
- § 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Promotionsordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen an der Philipps-Universität vom 27. November 2006 (StAnz. vom 29.01.2007, Nr. 5/2007, S. 230) das Verfahren zur Verleihung des Grads einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie.

(2) Die Promotionsdauer beträgt bei Vollzeitpromotion in der Regel drei Jahre; Teilzeitpromotion mit entsprechender Verlängerung ist möglich. Modularisierte curriculare Anteile des Promotionsstudiums sollen insgesamt 30 LP / ECTS umfassen.

§ 2

Promotion und Doktorgrade

(1) Die Promotion weist die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit aus. Der Nachweis dieser Qualifikation wird durch eine schriftliche Abhandlung (Dissertation) aus dem Gebiet der evangelischen Theologie und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.

(2) Der Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität verleiht nach Maßgabe dieser Promotionsordnung den akademischen Grad Doktorin oder Doktor der Theologie (Dr. theol.).

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Betreuung. Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, bestellt die Gutachtenden der Dissertation, setzt die Prüfungskommission ein und schlichtet im Konfliktfall.

Dem Promotionsausschuss gehören an:

- a) die Dekanin oder der Dekan oder eine deren Stellvertreterinnen oder einer dessen Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs,
- c) ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs und
- d) eine Doktorandin oder ein Doktorand des Fachbereichs mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Gruppenvertreter im Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Das Vorschlagsrecht für die Vertreterin oder den Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden gem. Abs. 1 d) wird von der Gruppe der Studierenden ausgeübt. Um die Kontinuität zu gewährleisten, sollen überschneidende Amtszeiten vorgesehen werden.

(3) Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fachbereichsrat mindestens jährlich über die Anzahl und Ergebnisse der Promotionsverfahren.

§ 3A

Promotionsakte

(1) Der Promotionsausschuss ist für die Anlage einer Promotionsakte verantwortlich, in der (1) Beginn und Beendigung des Promotionsverhältnisses, (2) ggf. die Studienbescheinigungen, (3) ggf. Nachweise nach § 5 Absatz 4, (4) die Gutachten, (5) das Prüfungsprotokoll der Disputation und ggf. weitere Entscheidungsfindungen im Verlauf des Promotionsverfahrens dokumentiert werden.

(2) Die Promotionsakte ist vertraulich zu behandeln und zu archivieren. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, ansonsten bei berechtigtem Interesse, wird den

Doktorandinnen oder Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss eine Prüfungskommission eingerichtet und die oder der Vorsitzende gewählt. Aufgrund der Eröffnung des Promotionsverfahrens durch Zulassung gemäß § 9 bestimmt der Promotionsausschuss die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und mindestens eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation sowie zusätzlich drei Professorinnen oder Professoren unterschiedlicher anderer Fachgebiete als Mitglieder.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch, entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist, bewertet die Promotionsleistungen und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.

(3) Die Beratungen und Abstimmungen in der Prüfungskommission erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.

(4) Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen in der Regel Professorinnen oder Professoren sein; eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Professorin oder Professor sein, eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Fachbereich angehören. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit soll Erstgutachterin oder Erstgutachter sein. Es sind Gutachterinnen und Gutachter zu bestimmen, die aufgrund ihrer Forschungsleistungen über einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand in dem in der Dissertation behandelten Fachgebiet verfügen.

(5) Die Gutachterinnen oder Gutachter können von den Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Personen.

(6) Die drei weiteren Mitglieder der Prüfungskommission können von den Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Personen. Ein Mitglied der Prüfungskommission muss ein biblisches Fachgebiet, ein weiteres ein Fach aus der Fächergruppe Kirchengeschichte und Religionsgeschichte, ein drittes ein Fach aus der Fächergruppe Systematische Theologie, Sozialethik und Praktische Theologie vertreten.

§ 5

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel nach mündlicher Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers aufgrund eines an den Vorsitz zu richtenden schriftlichen Antrags, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind. Regelhaft sind dies:

- a) das Abschlusszeugnis des Studiums,
- b) der Arbeitstitel sowie eine kurze schriftliche Darstellung des Dissertationsprojektes mit Zeitplan,
- c) die Betreuungszusage(n) für die geplante Dissertation mit Begutachtung des Themas durch die Betreuerin oder den Betreuer.

(2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in der Regel der erfolgreiche Abschluss eines Theologiestudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit (z.B. Diplom / Erste Theologische Prüfung, Magister, achtsemestriger Bachelor-Abschluss) oder ein theologischer Master-Abschluss (120 Leistungspunkte / ECTS).

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die ein 1. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien im Teilstudiengang Evangelische Religion oder ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem anderen Fach nachweisen können, können als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie auf dem Gebiet der Dissertation über die erforderlichen methodischen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügen und weitere theologische Studien erbringen.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet über etwaige Auflagen, die bis zur Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) erfüllt werden müssen. Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit in allen theologischen Fachgebieten sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf fehlende Sprachkenntnisse, Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Modulen verschiedener Fachgebiete oder Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.

(5) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist die Zusage einer Betreuerin oder eines Betreuers des Fachbereichs und ggf. weitere Ausbildungs- und Betreuungszusagen, die vom Promotionsausschuss bestätigt werden. Die Betreuerinnen oder Betreuer sollen den an Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 4 Absatz 4 zu stellenden Anforderungen entsprechen.

§ 6

Betreuung der Dissertation

(1) Dissertationen werden von mindestens einer oder einem Prüfungsberechtigten betreut. Aus fachlichen Gründen und zur Qualitätssicherung der Promotion können weitere Betreuerinnen oder Betreuer vorgesehen werden, die auch einem anderen Fachbereich angehören können. Mindestvoraussetzung für die Betreuungstätigkeit ist die Promotion.

(2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5 und setzt diese voraus.

(3) Zur Förderung und Betreuung der Promovierenden werden regelmäßig Doktorandenkolloquien und Beratungsgespräche angeboten. Der Fachbereich unterstützt Möglichkeiten für eine strukturierte Ausbildung der Promovierenden (Promotionskollegs, Graduiertenkollegs, Graduiertenzentren, Promotionsstudiengänge). Diese können fachbereichsintern, interdisziplinär, hochschulübergreifend und international ausgerichtet sein.

(4) Über einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses entscheidet der Promotionsausschuss. In Konfliktfällen sollen beide Seiten angehört werden.

(5) Zwischen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und der Eröffnung des Promotionsverfahrens liegen in der Regel nicht mehr als drei Jahre. Eine Verlängerung insbesondere im Hinblick auf zu erfüllende Auflagen nach § 5 Absatz 3 ist mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich.

(6) Die Vorlage einer ohne Betreuung angefertigten Dissertation ist durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen. In diesem Fall ist in der Regel ein mindestens zweisemestriges Studium am Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität nachzuweisen. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 1.

§ 7

Die Dissertation

(1) Die Dissertation soll inhaltlich einem der Fachgebiete Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Sozialethik, Praktische Theologie oder Religionsgeschichte zuzuordnen sein. Sie muss als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag in einer Fremdsprache eingereicht werden. Die Muttersprache eines Bewerbers oder einer Bewerberin gilt nicht als ausreichende Begründung. Einer fremdsprachlichen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Der Umfang der Dissertation soll 250 Seiten nicht überschreiten.

(3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben und die verwendeten Textpassagen auszuweisen sind.

§ 8

Kumulative Dissertation

(1) Publikationen oder Manuskripte, die zur Veröffentlichung in wissenschaftlichen Zeitschriften oder Sammelbänden angenommen sind, können anstelle einer Dissertation als Dissertationsleistung anerkannt werden. § 7 gilt entsprechend.

(2) Bei kumulativen Dissertationen wird verlangt, dass

- die Themenstellung der Publikationen/Manuskripte mit dem benannten Promotionsthema übereinstimmt,
- die Promovendin oder der Promovend einen wesentlichen Beitrag zu diesen Publikationen/Manuskripten geleistet hat, und
- sie oder er eine Zusammenfassung der Publikationen/Manuskripte erstellt, in der der Eigenanteil an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten exakt benannt wird.

(3) Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation soll auf den Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten eingegangen werden. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen ein Votum dazu abgeben, ob die vorgelegten Publikationen/Manuskripte bei Berücksichtigung des Anteils der Koautorinnen oder der Koautoren in Art und Umfang einer Dissertation gleichwertig sind und unter Berücksichtigung dieses Aspektes eine Note vorschlagen.

§ 9

Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Dissertation oder die Dissertationsleistung nach § 8 in mindestens fünf Exemplaren, gebunden und mit einem Titelblatt versehen;
- b) eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde, gegebenenfalls mit Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches;
- c) eine Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne fremde Hilfe verfasst, nicht andere als die in ihr angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, alle vollständig oder sinngemäß übernommenen Zitate als solche gekennzeichnet sowie die Dissertation in der vorliegenden oder einer ähnlichen Form noch bei keiner anderen in- oder ausländischen Hochschule anlässlich eines Promotionsgesuchs oder zu anderen Prüfungszwecken eingereicht hat;
- d) ein Lebenslauf im Sinne von wesentlichen Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung;
- e) der Nachweis der Abschlussprüfung gemäß § 5 Absatz 2;
- f) ggf. die Studiennachweise gemäß § 5 Absatz 4 bzw. die Nachweise gemäß § 6 Absatz 6;
- g) Vorschläge für die gewünschten Gutachtenden und weiteren Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 4 Absatz 5 und 6;
- h) der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen bzw. einer im Ökumenischen Rat der Kirchen vertretenen Kirche.

(2) Die entsprechenden Unterlagen sind im Original oder in Form von amtlich beglaubigten Abschriften beizufügen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen gestatten, dass die Nachweise auch in anderer geeigneter Weise geführt werden.

(3) Über die Zulassung eines Bewerbers oder einer Bewerberin, der oder die nicht Angehörige/r einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörenden Kirche ist, aber Mitglied

einer anderen christlichen Kirche oder Denomination ist, entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Fachbereichsrat.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die erforderlichen Unterlagen unvollständig sind, die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn der Fachbereich für das von der Bewerberin oder dem Bewerber bearbeitete Thema nicht zuständig ist.

§ 10

Gutachten

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstellt eine schriftliche Stellungnahme über die Dissertation, die der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Das Gutachten schlägt entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vor. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Noten bewertet:

Note 1 für eine sehr gute Leistung

Note 2 für eine gute Leistung

Note 3 für eine befriedigende Leistung

Note 4 für eine ausreichende Leistung.

Eine abgelehnte Arbeit wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Gutachten sollen in der Regel zwei Monate nach der Einreichung der Dissertation erstellt sein. Die oder der Promotionsausschussvorsitzende hat auf die Einhaltung der Frist zu achten.

(3) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch die Doktorandin oder den Doktoranden und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss zulässig, solange noch kein Gutachten erstellt ist. Eine überarbeitete Dissertationsfassung kann innerhalb von sechs Monaten wieder vorgelegt werden; in diesem Fall wird das Verfahren fortgesetzt. Der Promotionsausschuss kann bei angemessener Begründung eine Fristverlängerung gewähren. Anderenfalls wird das Verfahren als erledigt eingestellt. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten. Eine spätere neue Einreichung der Dissertation erfordert ein neues Verfahren.

§ 11

Auslage der Dissertation

(1) Nach Eingang der schriftlichen Gutachten informiert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses alle Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sowie alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs über den Stand des Verfahrens und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben alle prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs, ferner alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren anderer Fachbereiche. Die Auslagefrist beträgt mindestens zwei und höchstens vier Wochen. Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses ihre Verlängerung beantragt, um insgesamt höchstens zwei weitere Wochen verlängert.

(2) Die Professorinnen und Professoren des Fachbereiches haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist vorzulegen.

§ 12

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der ggf. vorliegenden Sondergutachten über die Annahme der Dissertation. Sie kann vor einer Entscheidung weitere Gutachten einholen.

(2) Lehnt einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation ab oder liegt ein Sondergutachten vor, bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Schlägt die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter die Annahme der Dissertation vor, gilt die Dissertation als angenommen. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ebenfalls eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter.

(3) Ergibt sich keine Mehrheit der Gutachten für die Annahme der Dissertation, ist das Verfahren erfolglos beendet. Frühestens nach einem Jahr kann ein erneutes Promotionsgesuch gestellt werden.

(4) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist beschließen. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie oder er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(5) Bei Annahme der Dissertation setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission zeitnah den Termin der Disputation fest. Die Doktorandin oder der Doktorand hat zur Vorbereitung ihrer oder seiner Prüfung das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten und Sondergutachten.

(6) Die Note für die Bewertung der Dissertation ergibt sich aus dem rechnerischen Mittelwert der gefertigten Gutachten. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 wird der Median (Zentralwert) gebildet. Im Fall des Absatzes 2 Satz 3 legt die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der Gutachten fest.

§ 13

Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden einzeln durch die Prüfungskommission in Form der Disputation.

(2) Für die mündliche Prüfung hat die Promovendin oder der Promovend spätestens zwei Wochen vor diesem Termin eine Thesenreihe bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Die Thesen sollen den Stellenwert der Ergebnisse der Dissertation für die Theologie darstellen. Die über das Thema der Dissertation im engeren Sinn hinausgreifenden Disputationsthese können den Forschungsfortschritt ihrer Ergebnisse für die angrenzenden Fachgebiete auch primär methodisch explizieren.

(3) Zur Prüfung werden die Dekanin oder der Dekan, die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses, die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereiches sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs eingeladen. Termin und Ort der Disputation sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Die Doktorandin oder der Doktorand hält einen öffentlichen Vortrag über ihre oder seine Dissertation. Der Vortrag soll 15 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. In der anschließenden 60minütigen Diskussion wird die Dissertation öffentlich verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüberhinaus auf der Grundlage der eingereichten Thesen auf ausgewählte Probleme des Fachgebietes und angrenzende Bereiche anderer Fachgebiete sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Diskussion mit der Doktorandin oder mit dem Doktoranden obliegt den Mitgliedern der Prüfungskommission.

(5) Vortrag und die Disputation können auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden und mit Zustimmung der Prüfungskommission in englischer Sprache stattfinden. Das Protokoll muss auch in einer deutschen Fassung angefertigt sein.

(6) Über den Verlauf, den Inhalt und das Ergebnis der Disputation ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder von einer oder einem von dieser oder diesem beauftragten promovierten Mitglied des Fachbereichs ein Protokoll anzufertigen, das eine Note enthalten muss. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Protokollführerin oder dem Protokollführer, soweit sie oder er nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, zu unterzeichnen.

(7) Als Noten für die mündliche Prüfung sind zu verwenden:

Note 1 für eine sehr gute Leistung

Note 2 für eine gute Leistung

Note 3 für eine befriedigende Leistung

Note 4 für eine ausreichende Leistung

Note 5 für eine nicht ausreichende Leistung.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 14

Gesamtbewertung

(1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und Disputation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Bei Bildung der Gesamtnote wird die Note der Dissertation mit $\frac{3}{4}$ und die Note der Disputation mit $\frac{1}{4}$ gewichtet.

(3) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Gesamtnote wird bei einem Notenwert

von 1,0	ein "ausgezeichnet" (summa cum laude)
von 1,1 – 1,5	ein "sehr gut" (magna cum laude)
von 1,6 – 2,5	ein "gut" (cum laude)
von 2,6 – 4,0	ein "genügend" (rite)

erteilt.

(5) Die Prüfungskommission legt aufgrund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

(6) Im Anschluss an die Sitzung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des akademischen Grades nach § 2 Abs. 2 erst nach Vollzug der Promotion beginnt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist eine vorläufige Bescheinigung über die Bewertung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtbewertung auszustellen.

§ 15

Prüfungsakten (entfällt, vgl. § 3A)

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 14 Absatz 5) als selbstständige Schrift zu veröffentlichen und gemäß § 17 zu verbreiten. Sie kann auch als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Sammelband, in mehreren Teilen oder in gekürzter Form, welche die wesentlichen Ergebnisse enthält, veröffentlicht werden.

(2) Die Publikation ist als Dissertation der Philipps-Universität zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken. Eine auszugsweise Veröffentlichung liegt vor, wenn die Dissertation um mehr als die Hälfte ihres ursprünglichen Umfangs gekürzt wird.

§ 17

Pflichtexemplare

(1) Die Pflichtexemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung bei der Universitätsbibliothek der Philipps-Universität abzuliefern. Eine entsprechende Quittung einer zuständigen Vertreterin oder eines zuständigen Vertreters der Universitätsbibliothek über die Abgabe der Pflichtexemplare ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszuhändigen; sie ist Voraussetzung für die Übergabe der Promotionsurkunde.

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag, insbesondere bei Vorlage eines Verlagsvertrag über die Veröffentlichung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren oder die Anmeldung zur Veröffentlichung in einem Computernetz, die Abgabefrist verlängern. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm nach Ablauf der Frist vom Promotionsausschuss gesetzte angemessene Nachfrist, erlöschen die durch die Promotion erworbenen Rechte. Das Gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Auflagen nach § 14 Abs. 5 nicht erfüllt.

(3) Die Pflichtexemplare müssen durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein. Auf dem Titelblatt sind das Thema der Dissertation, der Fachbereich und die Universität, der Name und der Geburtsort der Doktorandin oder des Doktoranden, ihr oder sein früher erworbener akademischer Grad, Titel und Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, Einreichungs- und Prüfungstermin, Erscheinungsort und -jahr sowie die Hochschulkennziffer anzugeben.

(4) Von der Dissertation sind neben dem für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplar vier Exemplare (Pflichtexemplare) unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein. Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch:

- a) Nachweis der Verbreitung über einen gewerblichen Verleger im Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Druckexemplaren oder im publishing on demand-Verfahren,
- b) oder den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Ausgabe,
- c) oder die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und -träger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind,
- d) oder die Ablieferung von Vervielfältigungsexemplaren in Buch- oder Fotodruck im Selbstverlag von 25 Exemplaren in den Naturwissenschaften/Medizin und 50 Exemplaren in den Rechts-, Wirtschafts-, Geistes- und Sozialwissenschaften,
- e) oder die Ablieferung von Vervielfältigungsexemplaren in Microfiches im Selbstverlag von 50 Exemplaren.

Im Fall c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Philipps-Universität das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Sie oder er überträgt ihr weiterhin das Recht, die Dissertation in Wissenschaftsnetzen zugänglich zu machen.

§ 18

Vollzug der Promotion

Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation abgegeben sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an besteht das Recht, den akademischen Grad nach § 2 Abs. 2 zu führen.

§ 19

Wiederholung des Promotionsversuches

- (1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich. Dies gilt auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist.
- (2) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden, und zwar spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängert werden.
- (3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichteinhaltung einer Abgabefrist oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann.

§ 20

Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden zu gestatten, die Promotionsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.

§ 21

Promotionsurkunde, Promotionszeugnis

- (1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans des Fachbereiches und der Präsidentin oder des Präsidenten der Philipps-Universität und wird mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung versehen. Der Text der Promotionsurkunde lautet:

<p>Philipps-Universität Marburg URKUNDE Während der Amtszeit des Präsidenten und des Dekans verleiht der Fachbereich durch diese Urkunde Herrn/Frau geboren am in den akademischen Grad eines Doktors / einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.), nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter Mitwirkung der Gutachter bzw. Gutachterin..... durch seine/ihre Dissertation und durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat. Das Gesamturteil lautet Marburg, den Der Präsident (Siegel)</p>	<p>Der Dekan bzw. Die Dekanin</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------

- (2) Auf Antrag kann die Promotionsurkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 22

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung oder ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad entzogen werden, sofern sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder durch ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben wurde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.
- (3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffenen oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 23

Ehrenpromotion

- (1) Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder in sonstiger Weise außergewöhnliche Verdienste um die Wissenschaft erworben haben, kann die Würde eines Doktors ehrenhalber verliehen werden. Die Würde einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber wird mit der Bezeichnung Doktorin oder Doktor der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h. c.) verliehen.
- (2) Die Einleitung eines Ehrenpromotionsverfahrens erfolgt, wenn mindestens ein Drittel der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen oder Professoren dies schriftlich beantragt. Vor Einleitung des Verfahrens wird das Einvernehmen mit dem Präsidium hergestellt. Die Verleihung erfolgt, wenn dies der Fachbereichsrat mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschließt.
- (3) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste hervorgehoben sind.

§ 24

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg vom 12. November 1992 außer Kraft.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen, können beantragen, dass das Verfahren nach der bisherigen Promotionsordnung durchgeführt werden soll.

Marburg, den 15.04.2008

gez.

Prof. Dr. Angela Standhartinger
Dekanin des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 23.04.2008